

Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht

42. Jahrgang, Nr. 30

Nachrichten für deren Mitglieder

25. Juli 1965

Beilage zur Wochenschrift „Das Goetheanum“

Herausgeber: Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Dornach (Schweiz)

Als Manuskript gedruckt, nur für die Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Alle Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Jeder Nachdruck ist untersagt und wird verfolgt. Jeder Autor ist für den Inhalt seines Beitrages selbst verantwortlich.

Copyright 1965 by Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Dornach (Schweiz).

Druck: Buchdruckerei Birkhäuser AG, Basel.

Ernst Weissert zum 60. Geburtstag

In diesen Tagen begeht Ernst Weissert seinen sechzigsten Geburtstag. Dieses Ereignis wird für seine vielen Freunde und für einen weiten Menschenkreis ein freudiger Anlass sein, dieser lebensvollen Persönlichkeit und ihrem Wirken in warmer Anteilnahme zu gedenken.

Ernst Weissert hat als Leiter des Bundes der Freien Waldorfschulen seit vielen Jahren Hervorragendes für die Pädagogik Rudolf Steiners geleistet und in voller Hingabe und mit nie erlahmender Intensität dieser verantwortungsvollen Aufgabe gedient. Er hat als Mitglied des Vorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland in segensvoller Weise gewirkt und zu ihrem Aufbau nach dem Kriege Bedeutendes beigetragen. Wir haben ihn in den Beratungen mit den Generalsekretären und Landesvertretern schätzen und lieben gelernt.

Unsere herzlichsten Glückwünsche begleiten ihn an seinem Festtag und die Hoffnung, dass uns noch viele Jahre gemeinsamen Wirkens für das Werk Rudolf Steiners verbinden werden.

Der Vorstand am Goetheanum

In eigener Sache: der Schutz des Namens „Anthroposophische Gesellschaft“

Kurt Franz David

Seit April 1961 erscheinen durchschnittlich viermal jährlich die „Mitteilungen für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft, Christian-Rosenkreutz-Zweig Hamburg, e. V.“. Der Herausgeber ist Lothar Arno Wilke, dem seit 1963 ein Redaktionskollegium zur Seite steht. Diese Mitteilungen sind in den Mitgliederkreisen als „Rosa Blätter“ bekannt geworden. Denn sie werden nicht nur für die wenigen Mitglieder des Christian-Rosenkreutz-Zweiges hergestellt, wie der Titel besagt, sondern an jede bekannte Adresse versandt.

Der ursprüngliche Christian-Rosenkreutz-Zweig wurde von Rudolf Steiner am 17. Juni 1912 eingeweiht. In seiner Ansprache betonte er mit eindrucklichem Ernst, welche Ge-

fahren und welche Verpflichtungen damit verbunden sind, wenn eine Gruppe diesen Namen erwählt. „Wenn wir uns auf den Namen „Christian Rosenkreutz“ taufen, so müssen wir uns vor die Seele stellen, dass es schwer ist, gerade dieses Bündnis zu halten. Wir geloben eine Treue, zu der wir vielleicht nicht stark genug sein werden.“ ... „Ein grosser, aber gefährlicher Moment ist es, wenn wir die Gründung verbinden mit einem Namen, den ein so grosser Märtyrer trug. Sich selbst müssen die Begründer das Gelöbnis ablegen, das Wagnis nicht leicht zu nehmen, sondern mit aller Treue und mit aller Kraft festzuhalten, was sie gelobt haben.“

Eingedenk dieser Verantwortung wurde diese Gruppe trotz aller Schwierigkeiten durch die wechselvollen Schicksale durchgetragen, wenn ihr auch immer weniger Mitglieder angehörten und die meisten sich längst, wie die übrigen Hamburger Gruppen, dem grossen Zweig „Anthroposophische Gesellschaft in Hamburg“ angeschlossen hatten. Mit dem Tode von Frau Frieda Westphal am 22. November 1958, der Gattin des einstigen Mitbegründers, zerfiel der Zweig. – Im Januar 1961 zogen Lothar Arno Wilke und sein Anhängerkreis in das leere Gehäuse ein, verfassten ein neues Statut und meldeten sich beim Amtsgericht Hamburg an, als Gruppe der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland, Arbeitszentrum Freiburg i. Br.

Die „Rosa Blätter“ haben schon in ihrer ersten Nummer heftig kritisiert und polemisiert und von Heft zu Heft ihre Angriffe gegen die führenden Persönlichkeiten der Anthroposophischen Gesellschaft gesteigert. Ihre grösste „Entdeckung“ war, dass die von Rudolf Steiner zu Weihnachten 1923 vollzogene Neubegründung der Gesellschaft durch die Generalversammlung vom 8. Februar 1925 liquidiert worden sei und die heute bestehende Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft nur ein Nachkomme des Johannesbauvereins 1913 wäre. Albert Steffen und Dr. Guenther Wachsmuth wurden noch nach ihrem Tode in bisher nie erreichter Niveaulosigkeit und mit ungeheuerlichen Unterschreibungen verdächtigt und verleumdet, der Vorstand am Goetheanum in unvorstellbarer Weise angegriffen.

Innerhalb der deutschen Landesgesellschaft wurde schon vor längerer Zeit die Frage erwogen, was getan werden könnte, um die Anthroposophische Gesellschaft davor zu schützen, dass durch solche Veröffentlichungen ihr Name missbraucht

und in Misskredit gezogen wird. Das Arbeitszentrum Freiburg betrachtete diesen Zweig als nicht mehr zu ihm gehörend. Lothar Arno Wilke wurde am 8. Oktober 1963 aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Über Anregung und in Übereinstimmung mit dem Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland hat der Vorstand am Goetheanum unser Mitglied Herr Dr. habil. Hans Merkel, Rechtsanwalt beim Landgericht Augsburg und Oberlandesgericht München, beauftragt, gegen die weitere Verwendung des Namens „Anthroposophische Gesellschaft“ durch den Christian-Rosenkreuz-Zweig Hamburg Einspruch zu erheben. Das ist am 18. Dezember 1964 durch ihn geschehen.

Erst am 16. Februar 1965 hat der Herr Wilke vertretende Rechtsanwalt Dr. Rolf Kiesewetter darauf geantwortet und das rechtlich sorgsam fundierte Verlangen mit folgenden Begründungen abgewiesen:

1. Der Name „Anthroposophische Gesellschaft, Christian-Rosenkreuz-Zweig Hamburg“ schliesse eine Verwechslung mit dem Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ aus, weil erstere immer den vollen Namen verwendet.
2. Der Begriff „Anthroposophische Gesellschaft“ sei heute Allgemeingut einer von Rudolf Steiner entwickelten Geisteshaltung, so dass keine Einzelperson oder Personengruppe ein ausschliessliches Recht auf Verwendung dieses Namens habe.

Diese Argumente werden dann von Dr. Kiesewetter mit nachstehenden Sätzen vervollständigt: „Lediglich zur Ergänzung des diesseitigen Standpunktes möchte ich darauf hinweisen, dass meine Auftraggeberin auf eine entschieden ältere Tradition anthroposophischen Wirkens zurückblicken kann als Ihre Mandantin. Wenn sich eine Personengruppe auf Grund der historischen Entwicklung mit Recht als Anthroposophische Gesellschaft bezeichnen darf, so ist dieses in jedem Falle meine Auftraggeberin.“

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die „historische Entwicklung“ des Christian-Rosenkreuz-Zweiges darin bestand, dass durch eine drei Jahre später vorgenommene Statutenänderung, am 11. Januar 1964, folgender Satz den Statuten eingefügt wurde: „Der Verein knüpft an den 1911 gegründeten und am 17. 6. 1912 durch Rudolf Steiner eingeweihten Zweig dieses Namens an.“

Am 15. April 1965 hat Dr. habil. Hans Merkel auf diesen Brief geantwortet und mit genauer Angabe der Rechtsschriften, auf welche er sich stützte, unser Verlangen wegen Nichtverwendung des Namens wiederholt. Er widerlegte die „historische Entwicklung“, indem er auf die Neubegründung am 5. Januar 1961 hinwies. Er machte aufmerksam, dass der Christian-Rosenkreuz-Zweig in seinen Statuten sich als autonome Gruppe der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft bezeichnet, die Leitung der Gesellschaft diese Gruppe aber nicht als Gruppe der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft anerkennt und damit das Recht auf die Führung des Namens verwirkt ist.

Das Antwortschreiben Dr. Kiesewetters vom 12. Mai 1965 wiederholt zunächst die schon in seinem ersten Brief aufgestellten Behauptungen und weist auch die Tatsache zurück, dass der Christian-Rosenkreuz-Zweig im Januar 1961 neu begründet worden ist. Er vermerkt, der Christian-Rosenkreuz-Zweig beziehe sich nicht auf die Statuten unserer Gesellschaft, sondern auf die *Prinzipien* der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, wenn er sich als deren Gruppe bezeichnet, und schreibt dann nach den ihm von Herrn Wilke erteilten Unterweisungen: „Wie Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, sicherlich bekannt ist, sind diese Statuten (d.h. die „Prinzipien“) niemals eingetragen worden und mit den Statuten Ihrer Mandantin (gemeint sind die in das Handelsregister eingetragenen)

nicht identisch. Aus der Satzung meiner Auftraggeberin kann daher nicht der Schluss gezogen werden, dass sich meine Auftraggeberin als Gruppe oder Unterabteilung Ihrer Mandantin betrachtet. Meine Auftraggeberin legt vielmehr Wert auf die Feststellung, dass sie *weder eine selbständige noch eine unselbständige Gruppe Ihrer Mandantin ist.*“ (Zusätze in den Klammern und Unterstreichungen vom Verfasser.)

Es ist also möglich, sich in seinen eigenen Statuten als Gruppe der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu bezeichnen und gleichzeitig durch einen Rechtsanwalt bestätigen zu lassen, dass man sich nicht als Gruppe der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft betrachtet.

Nach nochmaliger Beratung mit dem Vorstand der deutschen Landesgesellschaft hat Herr Dr. habil. Hans Merkel im Auftrag des Vorstandes am Goetheanum an Herrn Dr. Kiesewetter am 5. Juli 1965 den nachstehenden Brief abgesandt:

„Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Namensangelegenheit Anthroposophische Gesellschaft kann ich den Ausführungen Ihres Schreibens vom 12. Mai 1965 nicht beipflichten.

1. Der Name „Anthroposophische Gesellschaft“ steht dieser Gesellschaft als einem Ganzen, als der Zusammenfassung all ihrer Mitglieder, also einer soziologischen von der Rechtsordnung anerkannten Einheit zu. Dieses Namensrecht steht sowohl rechtsfähigen, wie nicht rechtsfähigen, sowohl inländischen wie ausländischen Vereinen zu.
- Palandt § 12 Anm. 1 -
2. Gliederungen und Gruppen der Anthroposophischen Gesellschaft haben daher nur ein abgeleitetes Namensrecht.

Sie tragen vor, dass Ihre Auftraggeberin als „Anthroposophische Gesellschaft“ wirke. Dadurch wird der wirkliche Sachverhalt verwischt. Ihre Mandantin nimmt den Namen „Anthroposophische Gesellschaft“, der der Gesamtgesellschaft zusteht, für sich in Anspruch, ohne dass ihr diese Befugnis von der Gesamtgesellschaft eingeräumt worden ist. Wer, wie Ihre Auftraggeberin, ein abgeleitetes Namensrecht für sich in Anspruch nimmt, kann dies nur, wenn der Träger dieses Namens dies billigt oder genehmigt. Beides ist aber hier nicht der Fall.

Meine Auftraggeberin ist also berechtigt, zu verlangen, dass Ihre Partei die Führung der Bezeichnung „Anthroposophische Gesellschaft“ unterlässt. Führt sie diese Bezeichnung gleichwohl weiter, so tut sie dies in unberechtigter Weise und gegen den Willen der Gesamtgesellschaft als der allein berechtigten Namensträgerin.

Die von mir vertretene Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft wird jedoch davon absehen, gerichtliche Schritte gegen Ihre Auftraggeberin zu ergreifen. Denn es widerspricht ihren Zielsetzungen, in Fällen der vorliegenden Art durch Gerichtsurteil entscheiden zu lassen. Es genügt, dass die Mitglieder meiner Auftraggeberin kraft ihrer eigenen Urteilsfähigkeit ein Urteil fällen können, wie das Verhalten Ihrer Partei zu bewerten ist.

Mit kollegialer Hochachtung
gez. Dr. Merkel, Rechtsanwalt.“

Es ist unserem Mitglied Herrn Dr. Merkel besonders dafür zu danken, dass er sich aus seiner umfassenden Kenntnis der rechtlichen Grundlagen in strenger Sachlichkeit dieser Angelegenheit angenommen hat, die nun der Einsicht unserer Mitglieder unterbreitet wird.

Anmerkung. Die „Neue Zürcher Zeitung“ berichtet in ihrer Ausgabe vom 18. Juli 1965 über eine Entscheidung des Bundesgerichtes in der Namensschutzsache des Vereins „Gotthard-Bund“ gegen den Verein „Neuer Gotthard-Ring“. Der Gotthard-Bund sah in der Ähnlichkeit des anderen Vereinsnamens eine Verletzung seines Persönlichkeits- und Namensrechtes. Die Beklagten verteidigten sich damit, dass der Name „Gotthard“ eine Sachbezeichnung, d.h. ein geographischer Begriff sei und sich überdies in Wortbild und Klang vom Namen des älteren Vereins unterscheide. Das Gericht betonte jedoch die Möglichkeit einer Verwechslung und wies die Berufung der Beklagten ab. „Indessen bewirkt der durch Art. 29 ZGB gewährte Namensschutz, dass niemand sich gefallen lassen muss, seinen Namen durch Gedankenassoziationen in Zusammenhänge zu bringen, die er ablehnen darf (BGE 72, II, 150; 80, II, 147).“ - Auch nach dieser Entscheidung kann kein Zweifel darüber bestehen, wie berechtigt unser Verlangen gegenüber dem erwähnten Zweig in Hamburg war und ist und wie das Gericht entscheiden würde.